

Heide Dienst

**HERRSCHAFTSBILDUNG IM GRENZRAUM
BEMERKUNGEN ZUR STELLUNG DER GÜNS-GÜSSINGER
IN WESTUNGARN UND IHRE BEZIEHUNGEN ZU
STEIER(MARK) UND (NIEDER)ÖSTERREICH**

Wir alle wissen, "Herrschaft" kann vieles bedeuten: institutionalisierte Machtausübung, um ganz allgemein mit Max Weber zu sprechen, Haus-, Grund-, Landesherrschaft, um einige verfassungsgeschichtliche Termini zu nennen. Ginge es im Folgenden um spezifische Analysen von Quellen aus dem deutschen Rechtsbereich, so hätte im Titel unter Umständen auch "Versuche einer Landesbildung" stehen können - doch das wäre der Vorwegnahme einer Antwort auf eine Frage gleichgekommen, einer Antwort, die erst gesucht und diskutiert werden soll.

Das deutsche Wort "Herrschaft" ist seit dem 13. Jahrhundert in der Bedeutung von "Herrenstellung, Macht über Sachen, Personen, Gebiete" belegt; Rechte, Besitz und (daraus resultierende) reale Macht in der Hand eines Herren, einer Familie begründen deren Herrschaft - um diese Sicht, um den Blick auf die Machtkonzentration einer Familie in dem Jahrhundert von der Mitte des 13. Jahrhunderts an geht es zunächst.

Machtkonzentration im Grenzraum. Es ist plausibel, daß - wenn überhaupt - eine solche neue Machtkonzentration, Herrschaftsbildung, im Grenzraum zwischen bereits bestehenden politischen Einheiten, Territorien, vonstatten geht - entweder als Neubildung in einem machtmäßig wenig strukturierten Grenzraum oder als Ausbau einer zunächst

von der Zentralgewalt geförderten Position an einer bereits feststehenden, strategisch und wirtschaftlich wichtigen Grenze eines bestehenden, territorial fest umrissenen Herrschaftsgefüges, einer Position also mit Verselbständigungstendenzen.

In unserem konkreten Fall handelt es sich um das Gebiet des ungarischen Westens, präziser Südwestens. Die Grenzen zwischen Österreich/Steiermark und Ungarn standen seit der zweiten Hälfte des 11. beziehungsweise seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts im wesentlichen fest. Aufstieg und Fall der Güssing-Günser ist ein Thema der ungarischen Geschichte, für uns heute deswegen besonders von Bedeutung, weil Teile ihres Herrschaftsgebietes seit fast sieben Jahrzehnten zum Gebiet der Republik Österreich gehören und dadurch Gegenstand österreichischer Geschichte geworden sind. Das von rot und kürsch dreimal gespaltene Güssinger Wappen, über die Existenz der Familie hinaus mit ihren (heute südburgenländischen) Herrschaften verbunden, bildet den Herzschild des burgenländischen Adlers.

Von der Rolle, die die eingangs gestreifte Frage in der burgenländischen Identitätsproblematik spielt, zeugen auch die umfangreichen Sammlungen von Material über die Güssinger durch engagierte Heimatkundler; ich nenne hier besonders den Güssinger Franziskanerpater *Gratian Leser* und den am 16. 7. 1987 verstorbenen Weinbauern und Historiker *Alfred Ratz*. Seine Unterlagen sind in einem vor zwei Jahren erschienenen populären Buch über Lockenhaus verwertet worden. Umgekehrt proportional zu diesem großen lokalen Interesse, dem auch zum Teil von kompetenter Seite entgegengekommen wurde - ich nenne hier nur *Josef Karl Homma*, und *Harald Prickler*, verhält sich die Intensität der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der einschlägigen Thematik. *Moritz Wertner* hat vor fast hundert Jahren alle Daten für eine Genealogie der Familie gesammelt; die Datenbasis ist heute breiter, ihre Verwertung schwieriger - davon legen die Referate von Irmtraut Lindeck-Pozza und und Pál Engel Zeugnis ab. Gesellschafts- und verfassungsrechtliche Untersuchungen, denen bis dato auch die genealogische und besitzgeschichtliche wissenschaftliche Grundlage fehlt, stehen noch aus; wertvoll sind Untersuchungen von *Erik Fügedi* über Burgen und Gesellschaft aus jüngster Zeit.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts tritt uns Heinrich (II., 1228-1274) vom Geschlecht Heder, Nachkomme von höchstwahrscheinlich steirischen Einwanderern im 12. Jahrhundert, in zahlreichen Aktivitäten und Ämtern entgegen. Er, dem man neuerdings mitunter das Epitheton "der Große" zubilligt, war Gespan (comes) von Eisenburg, zwölf Jahre lang Ban von Slawonien, Hofrichter und schließlich Palatin (um 1260). Sein ra-

scher Aufstieg im Dienst König Bélas IV., durch die eben genannten Ämter dokumentiert, begünstigte die rasche Verbreiterung seiner Machtbasis als Grund- und Burgherr: er wurde Herr über die königlichen Burgen Bernstein und St. Veit (dessen Funktionen später von Rechnitz abgelöst worden sind), er ließ die Burgen Güns und Schlaining bauen. Nach Bélas IV. Tod (1270) wurde seine reale Macht offenbar: er, der in der Auseinandersetzung Bélas mit seinem Sohn Stephan konsequent auf Seiten des Vaters geblieben war, mußte Sanktionen durch den neuen König fürchten, stellte daher sich und seine Mannschaft mitsamt insgesamt elf Burgen an der steirischen Grenze dem König Ottokar zur Verfügung und heiratete eine böhmische Adelige. Enttäuschung über Ottokar und der neuerliche Thronwechsel in Ungarn ließen ihn sein politisches Heil in der Partei des Königs Ladislaus IV. suchen, dessen Interessen er 1273 im Kriege gegen König Ottokar verteidigte. Im Jahr darauf fand er den Tod in der Schlacht an der Spitze einer Adelsopposition gegen den jungen König, an dessen Hof der Ruf nach der Restitution unrechtmäßig angeeigneter Güter laut geworden war.

Ihre wechselnde Parteinahme in der Zeit eines schwachen Königtums in Ungarn bis zum Aussterben der Arpaden (1301), in ottokarischer und frühhabsburgischer Zeit in Steiermark/Österreich, tat dem Ausbau ihrer Machtgrundlage nicht nur keinen Abbruch, sondern ganz im Gegenteil: die nächste und übernächste Generation konnte ihren Bewegungsspielraum erweitern: Am Ende der Arpadenzeit verfügten Mitglieder der Familie über 14 Burgen, darunter über fast alle im Komitat Eisenburg, Ödenburg, Wieselburg, Preßburg, Zala, Vespem und Raab, in südlichen Komitaten, als Bane von Slawonien, als Palatine, als Inhaber von Hofämtern (Hofrichter, Oberstallmeister, Oberstkämmerer). Sie hatten eigene Hofrichter, Truchsessen, Notare. Was den Burgenbesitz betrifft, so wurden sie im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts nur noch von Mathäus Csák übertroffen, der im an Österreich grenzenden Norden eine ähnliche Position aufgebaut hatte wie die Günser im Süden.

Besitz, Ämter, eine große *Familia* ermöglichten eine eigenständige Politik gegen den König, in Verbindung mit auswärtigen Mächten. Strebten sie nach einer Territorialisierung, nach "Landesherrschaft"? In der ungarischen Forschung spricht man von einer "territorialen Oligarchenherrschaft". Nun, ein Land "Güns" zwischen Steiermark und Ungarn ist nicht entstanden - Landeswerdung innerhalb des ungarischen Königreiches ist nie erfolgt. Der "westliche" Begriff "Land" sollte auch auf ungarische Verfassungsverhältnisse nicht angewendet werden, man spricht heute von "Kleinkönigtümern" der

Oligarchen, die in Zeiten eines schwachen Königtums die politische Führung innehatten. Daß nun Machtstellung und Politik der Günser im Rahmen der ungarischen Verfassungsgeschichte nichts strukturell Einmaliges darstellten, hat *Erik Fügedi* unlängst eindrucksvoll gezeigt. Die Machtstellung der Oligarchen gründete auf ihrem Grundbesitz, auf ihren Eigenburgen und der Größe und militärischen Stärke der daraus resultierenden *Familia*, aber auch - und zwar sehr wesentlich - auf den Rechten gerichtlicher, militärischer und finanzieller Art, die sich aus den Ämtern (Gespannschaft, Banat) ableiteten. Die Ausübung von königlichen Rechten durch Ämter ist nie erblich geworden; ganz im Gegenteil: gerade in politisch instabilen Zeiten wechselten die Inhaber sehr rasch; in unserem Fall ist häufig ein Wechsel der verfeindeten Clans Csák und Héder/Güns zu beobachten. Da die Amtstitel erhebliche Rechte begründeten, sind sie oft beibehalten worden, auch wenn das Amt bereits an jemand anderen übertragen worden war (diese Beobachtung läßt die Schwierigkeiten ermessen, die sich bei der Interpretation von Titelnennungen in Urkunden ergeben).

Wenn nun schon der Begriff "Landesbildung" ins Spiel gebracht worden ist: seit Otto Brunners grundlegenden Untersuchungen ist es eine Binsenweisheit geworden, daß "Land" eine Einheit darstellt, die nicht alleine von seinem Herrn bestimmt ist, ein Gebiet einheitlichen Rechtes, eine Interessengemeinschaft lokaler Machthaber in Auseinandersetzung beziehungsweise in Zusammenwirken mit dem (Landes)Herrn. In Bezug auf unsere Fragestellung ist festzuhalten, daß diesbezüglich ein großes Forschungsdefizit besteht. Man kann aber jetzt schon sagen, daß Äquivalente zu einer Landgemeinde, ein gemeinsames Recht nicht festzustellen sind. Es galt vielmehr das gemeinsame Recht des ungarischen Königreiches. Die *Familiaries* der Oligarchen bildeten keine sozial einheitliche Schicht. Sie rekrutierten sich aus dem - wie sie sich selbst bezeichneten - Komitatsadel (*nobiles de comitatu*). Sie konnten *servientes regis* sein oder *iobagiones castr*i (auf die Komitatsburg zentrierte Führungsschicht in militärischer, gerichtlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht) oder freie Grundbesitzer in vielen Abstufungen. Etwa 70 Familien sind derzeit bekannt, aus denen Güssinger *Familiaries* kamen. Ihr Eintritt in die *familia* konnte - wie anderswo auch - durch Übernahme von Gütern erfolgen (am häufigsten), das Spectrum reicht bis hin zu nackter Gewaltanwendung; über ihre Organisation wissen wir wenig, es ist aber auffallend, daß eine Familiarität eine Generation in der Regel nicht überdauerte. Als langfristig herrschaftsstabilisierendes Element mit einem Gemeinschaftsgefühl wird man die *Familia* wohl nicht bezeichnen können.

Es drängt sich nun die Frage auf: kann man sinnvoll Versuche zu einer selbständigen Herrschaftsbildung beziehungsweise Landwerdung zu gleicher Zeit im (von Ungarn aus gesehen) Westen mit dem - nach dem Stand der Forschung notwendig dürftigen - Günser Befund vergleichen? Im Norden Österreichs hatte sich eine Familie durch Rodung und Burgenbau eine beachtliche Machtstellung gegen die böhmische Grenze zu geschaffen: die Kuenringer. Die Kuenringer errangen ihre Stellung im Lande Österreich als führende Landesherren durch Eigenbesitz, Burgen und Stadtherrschaften und die daraus resultierende militärische und wirtschaftliche Potenz; ihrer herrschaftlichen Repräsentation dienten nicht zuletzt Stiftungen von Klöstern. Die eben genannte Machtgrundlage hatte einen nicht unerheblichen Anteil an der Übertragung landesfürstlicher Ämter, besonders der militärischen Funktion des Maschallamtes. So stellte sich die Realität zeitgenössischen Chronisten dar; so sind auch wir nicht abgeneigt, sie zu sehen. Die Expansion im nordwestlichen Grenzbereich zwischen Österreich und Böhmen ermöglichte ihnen eine große Eigenständigkeit, bedingte aber auch Abwehr und Bindung in Hinsicht auf beide Gewalten.

Die Entscheidung der Kuenringer für das Land Österreich brachte diesem den ursprünglich böhmischen *districtus Witrensis* zu, das Gebiet um Weitra. An der Landstandschaft der Kuenringer änderte auch die Tatsache nichts, daß Heinrich von Weitra in ottokarischer Zeit sowohl als Suppan als auch als österreichischer Marschall bezeichnet wurde, sein gleichnamiger Sohn begegnete dann als *capitaneus Austrie*. Zweifellos war die Machtstellung der Familie bedeutend, aber es wäre eine Überinterpretation der zur Verfügung stehenden Quellen, aus ihnen das Streben nach Unabhängigkeit (Reichsunmittelbarkeit) in dem Grenzbereich herauslesen zu wollen. Daß sich die Politik der Kuenringer durchaus in den Gesamtzusammenhang der politischen Bestrebungen der österreichischen Landherren einordnen läßt, hat Max Weltin vor kurzem ausführlich dargestellt. Eines jedenfalls ist sicher, sollten solche Ambitionen je bestanden haben, so waren sie durch das habsburgische König- und Herzogtum endgültig an die Landesfürsten verloren gegangen. Anders als im Falle Weitra um 1200 hat die endgültige Wendung von einzelnen Mitgliedern der Günser Familie seit dem dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts zu den österreichischen Herzogen die Grenzen zwischen Ungarn und Steier/Österreich in keiner Weise verändert. Noch auf eines möchte ich hinweisen: wir sprechen von **den** Kuenringern, von **den** Güssingern und sehen durch diesen einfachen Sprachgebrauch von der Tatsache ab, daß die Politik der einzelnen Zweige der Familie durchaus nicht immer einheitlich war. Die zwei kuenringischen Linien standen in der Dürnkruter

Schlacht in entgegengesetzten Lagern, die Politik der Günser in ihrer Auseinandersetzung mit Karl Robert von Anjou war uneinheitlich.

Fest steht, daß die Güns-Güssinger viel mehr als die Kuenringer sich eine selbständige Außenpolitik erlaubten - mit ihrer Machtbasis konnte die kuenringische keinen Vergleich aushalten. Als ein Beispiel für die Regelung von eigenen Interessen auch gegenüber auswärtigen Standesgenossen mag eine Übereinkunft zwischen zwei Angehörigen der eben verglichenen, aber doch auch unvergleichbaren Familien dienen: Iwein/Johann von Güns und Bernstein und Leutold von Kuenring beurkundeten am 27. Jänner 1285 einen Friedensschluß, wonach der Günser gegen 60 Pfund reinen Goldes "freiwillig" alles Eigengut, Lehen, Berge, Wälder, Häuser, Höfe, Wiesen und Felder des Kuenringers zwischen Kirchschatz, Forchtenstein, Wiesmath und Hochneukirchen zurückstellte.

Damit ist ganz flüchtig die Realität des schon fast alltäglichen Grenzkrieges gestreift, die dazu führte, daß in Österreich/Steier kaum der kooperative - den es ja auch gab - , sondern vielmehr der feindselige Aspekt der güssingischen Aktivitäten wahrgenommen worden ist und die österreichische Historiographie geprägt hat. Was die Zeitgenossen schrieben, hat auch noch heutige Handbücher beeinflusst. Als "unbotmäßige Magnaten, namentlich die Güssinger", die "ihrem eigenen König trotzen" und gegen die "der Herzog scharf durchgriff" werden sie anlässlich der Erwähnung der Güssinger Fehde in Zöllners Geschichte Österreichs charakterisiert, und *Lhotsky* betont in seiner Geschichte der Jahre 1281 bis 1358, daß "die schwer erklärbare Schwäche des Ungarnkönigs gegenüber den unruhigen Grafen von Güssing ... schärferes Einschreiten Albrechts I. nötig" machte.

Die eigene Identitätsproblematik hat in jüngster Zeit dagegen in einem populären burgenländischen Werk die Leistungen der Familie erklärt: "In die Familienzwistigkeiten der Arpaden verstrickt, von Königen, für die sie ihre Haut zu Markte trugen, verraten und enttäuscht, verfolgten sie in der Folge eine eigene Politik und scheuten sich nicht, mit den Herzogen von Österreich, den Erzbischöfen von Salzburg und den Königen von Böhmen, Neapel und Serbien zu paktieren. Sie bekämpften die eigenen Könige, wenn die Anarchie im Reich überhandnahm, riefen andere Herrscher ins Land und setzten durch, daß das geschah, was sie in ihren verantwortungsvollen Positionen als gut für Reich und Krone erachteten. Sie kreuzten aber auch die Klagen mit den Herzogen von Österreich, Königen von Böhmen und Neapel und nahmen, wenn ihr Interesse bedroht wurde, sogar

gegen die Würdenträger der Kirche, ja selbst gegen das Papsttum Stellung und ertrugen gelassen Bann und Interdikt.“

Den solcherart zu wackeren Streitern für Recht und Ordnung stilisierten blieb ein Landesfürstentum nicht nur versagt, "weil sie zu wenig Zeit hatten" (wie auch gemeint worden ist), es war meines Erachtens strukturell unmöglich. Wenn wir die hier skizzierten Grundlagen etwa mit denen vergleichen, die Ende des 13. Jahrhunderts zur endgültigen Bildung des Landes Tirol führten, so sind gravierende Unterschiede evident.

Was von den Bestrebungen der Güns-Güssinger später wieder aufgegriffen wurde und welche Konstellationen sich als dauerhafter als die Familie erwiesen haben, wird im einzelnen noch zu erforschen sein. Besonders ist da auf den Ausbau der Machtposition der schließlich dem Reichsfürstenstand angehörigen Grafen von Cilli zu verweisen, deren Stellung in der Untersteiermark, in Kärnten, in Krain und in Ungarn, besonders aber in Slawonien die Bildung eines (südslawischen?) Fürstentums nicht auszuschließen schien. Ein Vergleich ihrer Herrschaftsentwicklung mit der der Güssinger, gerade in Slawonien, drängt sich geradezu auf.

Ich breche hier ab mit Rücksicht auf die Zeit und den einleitenden Charakter dieser notwendig fragmentarischen Bemerkungen. Den Wunsch nach Quellennähe, Ausführlichkeit und Vertiefung in einzelnen Punkten sollen ja die folgenden längeren Referate befriedigen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [079](#)

Autor(en)/Author(s): Dienst Heide

Artikel/Article: [Herrschaftsbildung im Grenzraum, Bemerkungen zur Stellung der Güns-Güssinger in Westungarn und ihre Beziehungen zu Steier\(mark\) und \(Nieder\)österreich. 15-21](#)